



**Satzung
über die Erhebung von Beiträgen
für Feld- und Waldwege
der Ortsgemeinde Börrstadt
vom 29.12.1987**

Hinweis: Bei dieser Fassung handelt es sich um eine unverbindliche Lesefassung, in die die Änderungen der Änderungssatzung vom 24.01.1992 eingearbeitet wurden. Rechtsverbindlich ist ausschließlich der im amtlichen Bekanntmachungsorgan veröffentlichte Originaltext. Die Originaldokumente können während der Sprechzeiten bei der Verbandsgemeindeverwaltung Winnweiler eingesehen werden.

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 15 Abs. 1, 18 Abs. 3 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

**§ 1
Erhebung von Beiträgen**

Die Gemeinde erhebt Beiträge für die Investitionsaufwendungen und die Unterhaltungskosten von Feld- und Waldwegen.

**§ 2
Beitragsgegenstand¹**

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen alle im Außenbereich (§ 35 BauGB) der Gemeinde liegenden land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücke und Grundstücksteile, die dadurch einen besonderen Vorteil haben, dass sie durch einen Feld- oder Waldweg erschlossen werden.
- (2) Ein Grundstück ist durch einen Feld- oder Waldweg erschlossen, wenn die tatsächliche und rechtlich nicht ausgeschlossene Möglichkeit besteht, ein Grundstück oder Grundstücksteil zu Bewirtschaftungszwecken zu erreichen. Hierbei ist es unbeachtlich, ob es unmittelbar an einen Feld- oder Waldweg angrenzt, oder nur über andere Grundstücke zu einem Feld- oder Waldweg erschlossen ist.

§ 3

¹ in der Fassung der Änderungssatzung vom 24.01.1992

Beitragsmaßstab

Beitragsmaßstab ist die Grundstücksfläche (§ 19 Abs. 4 KAG).

§ 4

Behandlung von Jagdpachtanteilen

- (1) Von den beitragsfähigen Aufwendungen und Kosten sind Einnahmeüberschüsse aus der Jagdverpachtung und ähnlichem abzuziehen, die die Grundstückseigentümer, ihre Vereinigungen oder Körperschaften für die Ehrstellung, den Ausbau und die Unterhaltung der Feld- und Waldwege der Gemeinde zur Verfügung stellen, wenn nicht Auszahlungsansprüchen von Grundstückseigentümern entsprochen wird; andernfalls ist nach Absatz 2 zu verfahren.
- (2) Werden der Gemeinde Einnahmeüberschüsse aus der Jagdverpachtung und ähnlichem nicht von allen Beitragsschuldnern zur Verfügung gestellt, so sind die der Gemeinde zufließenden Beträge der Beitragsschuldner, die keine Auszahlungsansprüche gestellt haben, entsprechend anzurechnen.

§ 5

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.1988 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Beiträge für den Feld- und Waldschutz und die Unterhaltung der Wirtschaftswege vom 18.09.1973 außer Kraft.